

Antonius Spier  
Karl Westermann (Hrsg.)

TÜV Media

15. aktualisierte Auflage

# Betriebssicherheit – Eine Vorschriftensammlung

-Leseprobe-

Die Inhalte dieses Werkes wurden von Verlag, Herausgebern und Autoren nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und zusammengestellt. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln und andere Vorschriften sind nur gültig und finden Anwendung entsprechend ihrer jeweils aktuellsten Fassung, die im einschlägigen amtlichen Verkündungsorgan (insbesondere Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger) veröffentlicht ist.

Herausgeber:

Antonius Spier  
TÜV Rheinland Industrie Service GmbH  
Regionalbereichsleiter  
Alboinstr. 56, 12103 Berlin  
E-Mail: antonius.spier@de.tuv.com  
Fon: +49 (0) 30 7562-1915  
Fax: +49 (0) 30 7562-1510

Karl Westermann, Dipl.-Ing.  
Technischer und betrieblicher  
Arbeitsschutz  
Arbeitsschutzverwaltung NRW, GOAR a.D.  
Fürstenstr 14b, 48565 Steinfurt  
E-Mail: karlwestermann@t-online.de  
Fon: +49 (0) 2552 4415

**Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

15. aktualisierte Auflage

ISBN 978-3-7406-0382-3 (Print)  
ISBN 978-3-7406-0383-0 (E-Book)

® TÜV, TUEV und TUV sind eingetragene Marken.  
Eine Nutzung und Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung.

© TÜV Media GmbH, TÜV Rheinland Group, Köln 2018

[www.tuev-media.de](http://www.tuev-media.de)

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	7
<b>Einführung</b>	9
<b>Gesetze</b>	
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
<b>Verordnungen</b>	
BetrSichV*	Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV*	Gefahrstoffverordnung
ArbStättV*	Arbeitsstättenverordnung
<b>TRBS</b>	<b>Technische Regeln für Betriebssicherheit</b>
TRBS 1001*	Struktur und Anwendung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit
TRBS 1111*	Gefährdungsbeurteilung
TRBS 1112	Instandhaltung
TRBS 1112 Teil 1	Explosionsgefährdungen bei und durch Instandhaltungsarbeiten – Beurteilung und Schutzmaßnahmen
TRBS 1121	Änderungen und wesentliche Veränderungen von Aufzugsanlagen
TRBS 1122*	Änderungen von Gastfüllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungs- anlagen – Ermittlung der Prüfpflicht nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV und der Erlaubnis- pflicht gemäß § 18 BetrSichV
TRBS 1123*	Prüfpflichtige Änderungen von Anlagen in explo- sionsgefährdeten Bereichen – Ermittlung der Prüfnötwendigkeit gemäß § 15 Absatz 1 BetrSichV
TRBS 1151	Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch – Arbeitsmittel – Ergonomische und menschliche Faktoren
TRBS 1201	Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungbedürftigen Anlagen

\* neu, geändert oder aufgehoben gegenüber der Vorauflage

TRBS 1201 Teil 1	Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen	409
TRBS 1201 Teil 2*	Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck	425
TRBS 1201 Teil 3*	Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU	467
TRBS 1201 Teil 4	Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen – Prüfung von Aufzugsanlagen	491
TRBS 1201 Teil 5	Prüfung von Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen, soweit entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten gelagert oder abgefüllt werden, hinsichtlich Gefährdungen durch Brand und Explosion	503
TRBS 1203	Befähigte Personen	519
TRBS 2111	Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen	533
TRBS 2111 Teil 1	Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln	559
TRBS 2121*	Gefährdungen von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen	583
TRBS 2121 Teil 1	Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten	589
TRBS 2121 Teil 2	Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Leitern	603
TRBS 2121 Teil 3	Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen	609
TRBS 2121 Teil 4	Gefährdungen von Personen durch Absturz – Heben von Personen mit hierfür nicht vorsehenen Arbeitsmitteln	617
TRBS 2141	Gefährdung durch Dampf und Druck – Allgemeine Anforderungen	627
TRBS 2141 Teil 1	Versagen der drucktragenden Wandung durch Abweichen von zulässigen Betriebsparametern	633
TRBS 2141 Teil 2	Gefährdung durch Dampf und Druck – Schädigung der drucktragenden Wandung	647

---

\* neu, geändert oder aufgehoben gegenüber der Vorauflage

TRBS 2141 Teil 3	Gefährdungen durch Dampf und Druck bei Freisetzung von Medien	659
TRBS 2152	Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Allgemeines (TRGS 720)	675
TRBS 2152 Teil 1	Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Beurteilung der Explosionsgefährdung (TRGS 721)	683
TRBS 2152 Teil 2	Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre (TRGS 722)	693
TRBS 2152 Teil 3	Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre	719
TRBS 2152 Teil 4	Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Maßnahmen des konstruktiven Explosions- schutzes	755
TRBS 2181	Schutz vor Gefährdungen beim Eingeschlossen- sein in Personenaufnahmemitteln	771
TRBS 3121	Betrieb von Aufzugsanlagen	777
TRBS 3145	Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren	787
TRBS 3146	Ortsfeste Druckanlagen für Gase	817
TRBS 3151	Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druck- gefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen (TRGS 751)	875
<b>Arbeitshilfen</b>		
Begriffsglossar	Begriffsglossar zu den Regelwerken der BetrSichV, der BioStoffV und der GefStoffV	935

\* neu, geändert oder aufgehoben gegenüber der Vorauflage

-Leseprobe-

## Vorwort

Alle Vorschriften zur betrieblichen Sicherheit unterliegen einer kontinuierlichen Erneuerung. Die Gesetzgebung im Arbeitsschutz folgt dabei dem europäischen Leitgedanken „New Approach“ – ein klares Bekenntnis für mehr unternehmerische Freiheiten, mehr Eigenverantwortung der Arbeitgeber und weniger staatlicher Einflussnahme.

Dieses Taschenbuch enthält die wichtigsten Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln und Arbeitshilfen zur Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Es werden immer nur die im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erschienenen und damit gültigen Technischen Regeln abgedruckt.

Um ständig auf dem aktuellsten Stand zu bleiben und den schnellen Zugriff auf die relevanten Rechtsnormen in diesem praktischen Format zu gewährleisten, haben sich die Herausgeber entschlossen, auf eine Kommentierung zu verzichten und die betreffenden europäischen Richtlinien nicht mit aufzunehmen. Vielmehr soll mit der detaillierten Einführung ein Überblick gegeben werden und mit einer klaren Gliederung das Taschenbuch als Nachschlagewerk für die betriebliche Praxis dienen.

Die enthaltenen „Technischen Regeln für Betriebssicherheit“, Begriffdefinitionen und Arbeitshilfen bieten zudem einen praxisnahen Einstieg.

Antonius Spier

Karl Westermann

-Leseprobe-

## EINFÜHRUNG

Die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“ (Betriebssicherheitsverordnung, BetrSichV) ist die grundlegende Rechtsvorschrift, um den betrieblichen Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und somit auch beim Betrieb von sogenannten überwachungsbedürftigen Anlagen wie Aufzugsanlagen, Druckanlagen und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen gewährleisten zu können – nahezu jedes bundesdeutsche Unternehmen ist betroffen<sup>1</sup> und zur Umsetzung der Verordnung verpflichtet.

Die erste Fassung der Betriebssicherheitsverordnung ist am 3. Oktober 2002 in Kraft getreten und war damit der Startschuss für eine grundlegende Änderung im Arbeitsschutzrecht. Alle Übergangsregelungen für Altanlagen waren bis zum 1. Januar 2008 ausgelaufen. In der Folgezeit gab es nur wenige Änderungen und Korrekturen; die Grundstruktur der Verordnung blieb erhalten. Am 6. Februar 2015 wurde die Betriebssicherheitsverordnung schließlich in einer konzeptionell und strukturell vollständig überarbeiteten Fassung im Bundesgesetzblatt Teil 1, Nr. 4, 2015 veröffentlicht, (Inkrafttreten zum 1. Juni 2015) und damit dem aktuellen Stand des Rechtssystems angepasst. Die Verantwortung zur vollständigen Umsetzung und Einhaltung aller Vorschriften liegt bei den Arbeitgebern in allen Branchen unserer Wirtschaft.

Die Verantwortung, von der in diesem Zusammenhang fortwährend die Rede ist, hat ihre Wurzeln im „New Approach“ (neue Konzeption) der europäischen Gesetzgebung und folgt somit einem international abgestimmten Gedanken. „New Approach“ erfasst in diesem Zusammenhang alle Felder des betrieblichen Arbeitsschutzes und basiert auf folgenden Kernpunkten:

- Unternehmerische Verantwortung ist eine Eigenverantwortung. Sie muss als solche wahrgenommen werden und lässt sich nicht an Externe delegieren.
- Arbeitsschutz bedeutet, das als notwendig Erkannte zu unternehmen. Die Verantwortung ist vom Wesen her eine Unternehmensstrategie, keine „Verhinderungsstrategie“.
- Die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit von Beschäftigten und „anderen Personen“ im Gefahrenbereich ist oberstes Ziel.

Die Ursprünge dieses europäischen Ansatzes sind nicht so neu, wie die Bezeichnung es vermuten lässt. Man findet sie bereits im Leitgedanken der Sozialpolitik von Fürst Bismarck zum Ende des 19. Jahrhunderts wieder. Es ist das „Subsidiaritätsprinzip“, wonach Selbstverantwortung vor staatliches Handeln gestellt wird und der Staat nur die Aufgaben an sich zieht, die von den nach dem Gesetz Handelnden nicht erfüllt werden können. Der Gesetzgeber regelt, warum zu handeln ist und ob zu handeln ist, aber nicht, wie der „Normadressat“ (hier insbesondere der Arbeitgeber) zu handeln hat.

---

<sup>1</sup> Ausnahmen siehe § 1 Absatz 2–5

Damit trotz der „neuen Freiheit“ die Schutzziele des Arbeitsschutzes erreicht werden können, setzt der Gesetzgeber voraus, dass die Akteure ihre Verantwortung kennen und diese uneingeschränkt wahrnehmen.

Mit der aktuellen Fassung der Betriebssicherheitsverordnung korrigiert der Gesetzgeber inzwischen bekannt gewordene rechtliche und fachliche Mängel und beseitigt Doppelregelungen insbesondere beim Explosionsschutz und bei der Prüfung von Arbeitsmitteln. Dieses soll der Verbesserung der Schnittstellen zu anderen Rechtsvorschriften und nicht zuletzt der besseren Anwendbarkeit durch die Arbeitgeber dienen. Es wurden besondere Anforderungen aufgenommen, die den Zielen der Bundesregierung zur altersgerechten Arbeit (demografischer Wandel), zur Verringerung psychischer Belastungen sowie zur ergonomischen Gestaltung der Arbeit dienen.

Mit der Betriebssicherheitsverordnung setzt der Gesetzgeber klar das Prinzip der Trennung zwischen Hersteller- und Arbeitgeberpflichten durch:

- Beschaffenheit von technischen Arbeitsmitteln (europaweit harmonisiert und über Verordnungen nach dem Produktsicherheitsgesetz umgesetzt) ist Herstellerverantwortung.
- Betriebliche Regelungen für die Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln unter Berücksichtigung des Standes der Technik (europäische Mindeststandards finden in der Betriebssicherheitsverordnung eine gemeinsame widerspruchsfreie Regelung) sind Arbeitgeberverantwortung.

### Wer ist angesprochen?

Grundsätzlich sind alle Arbeitgeber angesprochen. Die Betriebssicherheitsverordnung regelt die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten sowie Maßnahmen zum Schutz anderer Personen (Drittschutz) im Gefahrenbereich sogenannter überwachungsbedürftiger Anlagen durch

1. die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel und deren sichere Verwendung<sup>2</sup>,
2. die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren und
3. die Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Dabei sind Arbeitsmittel als Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen definiert. Das heißt, Arbeitsmittel reichen von der Handbohrmaschine über den Gabelstapler bis hin zur prozessgesteuerten überwachungsbedürftigen Anlage.

Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne § 2 Abs. 30 des Produktsicherheitsgesetzes in Verbindung mit Anhang 2 der BetrSichV sind:

---

<sup>2</sup> § 2 Abs. 2 BetrSichV: Die Verwendung von Arbeitsmitteln umfasst jegliche Tätigkeit mit diesen. Hierzu gehören insbesondere das Montieren und Installieren, Bedienen, An- oder Abschalten oder Einstellen, Gebrauchen, Betreiben, Instandhalten, Reinigen, Prüfen, Umbauen, Erproben, Demontieren, Transportieren und Überwachen.



- Aufzugsanlagen
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
- Druckanlagen (z. B. definierte Dampfkessel-, Druckbehälter- und Rohrleitungsanlagen, ...)

### **Einheitliches Schutzkonzept für alle Arbeitsmittel**

Mit der Betriebssicherheitsverordnung wird ein Schutzkonzept für die Verwendung jedes Arbeitsmittels gefordert, das auf alle von ihm ausgehenden Gefährdungen anwendbar ist. Die Bausteine sind:

- Gefährdungsbeurteilung für alle Arbeitsmittel
- „Stand der Technik“<sup>3</sup> als einheitlicher Sicherheitsmaßstab
- auf die Gefährdung abgestimmte Schutzmaßnahmen und Prüfungen
- Dokumentation

3 § 2 Abs. 10 BetrSichV: Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme oder Vorgehensweise zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind.

### Grundpflichten der Arbeitgeber

Der Arbeitgeber hat die Belange des Arbeitsschutzes in Bezug auf die Verwendung von Arbeitsmitteln angemessen in seine betriebliche Organisation einzubinden und dafür die erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

Dabei kann er im Rahmen seiner Organisationsverantwortung bestimmte Aufgaben an betriebsinterne und -externe Personen übertragen, wenn er sich zuvor von der Eignung überzeugt hat. Mit der Erarbeitung von Gefährdungsbeurteilungen oder Instandhaltungsmaßnahmen kann er beispielsweise sogenannte „fachkundige Personen“ beauftragen, mit der Prüfung von Arbeitsmitteln sogenannte „befähigte Personen“ oder eine „Zugelassene Überwachungsstelle“ (ZÜS). Die Verantwortung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz kann der Arbeitgeber jedoch nicht delegieren.

#### 1. Schritt

Jeder Arbeitgeber muss bereits bei der Auswahl von Arbeitsmitteln die Eignung im Hinblick auf die sichere Verwendung berücksichtigen. Vor der ersten Verwendung – im Idealfall bei der Auswahl – müssen die vorhersehbaren Gefährdungen beurteilt (systematisch ermittelt und bewertet) werden. Dabei sind auch die Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen sowie mit der Arbeitsumgebung zu beachten. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind zu dokumentieren und regelmäßig zu überprüfen. Die Gefährdungsbeurteilung ist nach sicherheitsrelevanter Veränderung der Arbeitsbedingung einschließlich Änderungen am Arbeitsmittel zu aktualisieren. Diese Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung gilt auch für alle überwachungsbedürftigen Anlagen.

#### 2. Schritt

Nach der Gefährdungsbeurteilung werden die ermittelten Schutzmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik festgelegt, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Dabei spielen ergonomische Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf und Arbeitsaufgabe eine wesentliche Rolle. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, diese wiederum haben Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen (TOP-Prinzip). Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung ist auf ein erforderliches Minimum zu beschränken.

Die aktuellen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), die im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht wurden, definieren den Stand der Technik rechtsverbindlich. Die Tatsache, dass es in der Übergangszeit für einige Bereiche noch keine zutreffenden TRBS gibt, entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht, den Stand der Technik einzuhalten.

### 3. Schritt

Weiterhin ist der Arbeitgeber für die Instandhaltung (Instandsetzung, Wartung und Inspektion) und damit auch für die Prüfung sämtlicher Arbeitsmittel auf sicheren Betrieb verantwortlich und für die dazugehörige korrekte Dokumentation. Auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung legt er Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen für Arbeitsmittel fest. Für überwachungsbedürftige Anlagen nach Anhang 2 und bestimmte Arbeitsmittel nach Anhang 3, wie z. B. Krane und bühnentechnische Anlagen, sieht die BetrSichV Höchstfristen vor, die nicht überschritten werden dürfen. Zudem hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nach Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten geprüft werden, wenn die Sicherheit der Arbeitsmittel beeinträchtigt worden ist.

Um eine ordnungsgemäße Prüfung zu gewährleisten, hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, die die („befähigten“) Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Dies gilt sowohl für die Prüfungen durch eigenes Personal als auch bei Vergabe an einen externen Dienstleister. Die „befähigte Person“ unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

Qualifikationsvoraussetzungen sind erforderliche Fachkenntnisse durch

- Berufsausbildung,
- Berufserfahrung und
- zeitnahe berufliche Tätigkeit.

Details sind in den Technischen Regeln für Betriebssicherheit, z. B. TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ und TRBS 1203 „Befähigte Personen“, geregelt.

Bei der Beauftragung einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) für derartige Prüfaufgaben kann der Auftraggeber auf eine Nachprüfung der Personalqualifikation jedes einzelnen Prüfers verzichten; die Anerkennungsurkunde der ZÜS ist als Nachweis der Personalqualifikation ausreichend.

#### Begriff: Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS)

Anerkannte Stellen zur Überwachung und Prüfung in den Gefahrenfeldern:

- Druck
- Heben von Personen
- Brand- und Explosionsschutz

Anforderungen nach Produktsicherheitsgesetz (ProdSG):

- Unabhängigkeit, Verfügbarkeit
- Notwendige Organisation, Personal, Mittel und technische Kompetenz
- Regelmäßiger Erfahrungsaustausch

### Anforderungen nach BetrSichV:

- muss mindestens die Prüfung aller überwachungsbedürftigen Anlagen vornehmen können
- verantwortliche Leitung für die Prüftätigkeit muss benannt sein
- Qualitätsmanagementsystem mit regelmäßiger Auditierung
- Unparteilichkeit der Prüfer
- Haftpflichtversicherung
- Vergütungssystem unabhängig von Anzahl und Ergebnis der Prüfungen

### Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen unterliegen aufgrund ihres Gefahrenpotenzials der besonderen Beobachtung durch die zuständigen Behörden. In den meisten Bundesländern wurde ein Anlagenkataster eingeführt, wodurch eine Überwachung von der erstmaligen Inbetriebnahme bis zur Stilllegung der Anlage gewährleistet werden soll. Die Zugelassenen Überwachungsstellen sind verpflichtet, entsprechende Daten über die durchgeführten Prüfungen zu liefern, um den Behörden die Kontrolle gezielter zu ermöglichen und um z. B. festzustellen, welche Prüfungen überfällig sind.

### Erlaubnispflicht

Bestimmte überwachungsbedürftige Anlagen (vgl. § 18 BetrSichV) dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörden betrieben werden. Die Errichtung und der beabsichtigte Betrieb sowie die Änderungen der Bauart oder Betriebsweise, die die Sicherheit der Anlage beeinflussen, sind schriftlich zu beantragen. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, dass die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der Gefahrstoffverordnung erfüllt sind und dass die vorgesehenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet sind. Den Unterlagen ist ein Prüfbericht (früher „Gutachterliche Äußerung“) einer Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) beizufügen.

### Weitergehende Informationen und Handlungshilfen im Internet

Die von offizieller Seite bereitgestellten Handlungshilfen zum Erlaubnisverfahren und die Checklisten für die Antragsunterlagen, wurden aufgrund der am 01.06.2015 in Kraft getretenen neuen Betriebssicherheitsverordnung überarbeitet. Sie finden diese auf den Internetseiten des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) unter:  
[lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen/](http://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen/)

## Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen

- vor der erstmaligen Inbetriebnahme,
- vor Wiederinbetriebnahme,
- nach prüfpflichtigen Änderungen und
- wiederkehrend in festgegten Zeitabständen

in der Regel durch eine ZÜS geprüft werden.

Es wird der sichere Zustand nach der Errichtung und während des Betriebs mit Bezugnahme auf die Gefährdungsbeurteilung, insbesondere die darin festgelegten sicherheitstechnischen Maßnahmen, geprüft. In Abhängigkeit vom Prüfergebnis kann der Betreiber in Abstimmung mit der ZÜS die Frist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung neu festlegen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung mindestens mit folgenden Inhalten aufgezeichnet wird:

1. Anlageidentifikation
2. Prüfdatum
3. Art der Prüfung
4. Prüfungsgrundlagen
5. Prüfumfang
6. Wirksamkeit und Funktion der getroffenen Schutzmaßnahmen
7. Ergebnis der Prüfung
8. Frist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung.
9. Name und Unterschrift des Prüfers (auch elektronische Signatur möglich) und Name der ZÜS.

### Begriff: Änderung

„§ 2 (9) Prüfpflichtige Änderung ist jede Maßnahme, durch welche die Sicherheit eines Arbeitsmittels beeinflusst wird. Auch Instandsetzungsarbeiten können solche Maßnahmen sein.“

In der aktuellen Fassung der BetrSichV wird nicht mehr zwischen Änderung und wesentlicher Veränderung bzw. wesentlicher Änderung unterschieden.

### Besonderheit: Aufzugsanlagen

Mit der Neufassung der BetrSichV werden die zugelassenen Überwachungsstellen verpflichtet, eine Prüfplakette mit Monat und Jahr der nächsten wiederkehrenden Prüfung in der Aufzugskabine sichtbar anzubringen.

Zum Prüfinhalt gehören auch alle aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen, die für die sichere Benutzung der Aufzugsanlage erforderlich sind, wie z. B. Notstromversorgung für Feuerwehraufzüge oder Überdruckbelüftungsanlage zur Rauchfreihaltung. Außerdem muss im Fahrkorb ein Zweiwege-Kommunikationsgerät vorhanden sein.

tionssystem installiert sein, über das ein Notdienst ständig erreichbar ist, und es muss ein Notfallplan ausgehängt werden.

### **Besonderheit: Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen**

Die partielle Doppelregelung zum Explosionsschutz in der BetrSichV 2002 wurde beseitigt und die Gefahrstoffverordnung entsprechend geändert. Da die Explosionsgefährdung primär vom Gefahrstoff ausgeht, erfolgen die Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung von Schutzmaßnahmen zum Explosionsschutz (Explosionsschutzdokument) nunmehr ausschließlich nach der Gefahrstoffverordnung. Das Erlaubnisverfahren, die erhöhten Qualifikationsanforderungen an die zur Prüfung befähigte Person, die Prüfpflichten und die Prüffristen (Höchstfristen) sind in der Betriebssicherheitsverordnung geregelt.

Es ist zu beachten, dass die gesamte Anlage im explosionsgefährdeten Bereich alle 6 Jahre zu überprüfen ist und Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen als Bestandteil der Anlage wiederkehrend alle 3 Jahre. Lüftungsanlagen, Gaswarn- und Inertisierungseinrichtungen müssen zusätzlich jährlich geprüft werden. Alle Anlagenteile sind in die vollumfängliche Prüfung der gesamten Anlage einzubeziehen.

Die „befähigte Person“ im Bereich Ex-Schutz muss über die in § 2 Absatz 6 genannte Qualifikation hinaus

- über eine einschlägige technische Berufsausbildung oder eine andere für die vorgesehenen Prüfungsaufgaben ausreichende technische Qualifikation verfügen,
- über eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenkomponenten im Sinne dieses Abschnitts verfügen und

ihre Kenntnisse über Explosionsgefährdungen durch Teilnahme an Schulungen oder Unterweisungen auf aktuellem Stand halten.

Für besondere Prüfaufgaben bei Geräten, Schutzsystemen und Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen ist darüber hinaus eine behördliche Anerkennung der Person erforderlich (Anhang 2, Abschnitt 3, 3.2 BetrSichV).

### **Prüffristen überwachungsbedürftiger Anlagen**

Der Betreiber der Anlage legt die Prüffristen auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung fest. Die Festlegung der Prüffrist wird in der Regel von der ZUS überprüft. Die in der Verordnung vorgesehenen Höchstfristen darf der Betreiber nicht überschreiten.

Auszug überwachungsbedürftige Anlage (durch ZÜS)	Maximale Prüffrist
Druckanlagen (allgemein)	10 Jahre
Anlagenteil (Dampfkessel)	1, 3, 9 Jahre (äußere Prüfung, innere Prüfung, Festigkeitsprüfung)
Anlagenteil (Druckbehälter)	2, 5, 10 Jahre (äußere Prüfung, innere Prüfung, Festigkeitsprüfung)
Anlagenteil (Rohrleitungen)	5 Jahre (äußere Prüfung und Festigkeitsprüfung)
Flaschen für Atemschutzgeräte	2,5 Jahre (äußere und innere Püfung) 5 Jahre (Festigkeitsprüfung)
Kälte- und Wärmepumpenanlagen	5 Jahre
Gasfüllanlagen	5 Jahre
Aufzugsanlagen (Hauptprüfung)	2 Jahre
Aufzugsanlagen (Zwischenprüfung)	2 Jahre (in der Mitte zwischen zwei Hauptprüfungen)
Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (Prüfung an Anlagen nach § 18 Absatz 1 Nummer 3 bis 8)	6 Jahre („Gesamtanlage“)

Folgende Faktoren sind gemäß „Leitfaden zur Ermittlung der Prüffristen“ (EK ZÜS) sowie TRBS 1201 Teil 2 Pkt. 3.5 wichtig:

- Auslegung und Fertigung
- Dokumentierte Qualität
- Ergebnisse aus der Prüfung vor Inbetriebnahme
- Betriebsbedingte Einflüsse auf die Lebensdauer

Unter definierten Randbedingungen kann der Arbeitgeber ein Instandhaltungskonzept (bei bestimmten Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) oder ein Prüfkonzept (bei Druckanlagen) bzw. ein Prüfprogramm (bei Rohrleitungen) erarbeiten und damit Prüferleichterungen und Ersatzprüfungen festlegen. Voraussetzung ist, dass damit eine gleichwertige sicherheitstechnische Aussage getroffen werden kann. Das Konzept muss von einer ZÜS überprüft und bestätigt werden.

### Prüfvorschriften für „bestimmte Arbeitsmittel“

In Anhang 3 der Betriebssicherheitsverordnung sind „bestimmte Anlagen“ aufgeführt, die nicht überwachungsbedürftig im Sinne Anhang 2 sind, aber dennoch besonderen Prüfanforderungen unterliegen.

- Krane
- Flüssiggasanlagen
- Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik

Diese sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen und wiederkehrend in festgelegten Zeitabständen durch Prüfsachverständige oder „befähigte Personen“ zu überprüfen.

### Prüfsachverständige für „bestimmte Arbeitsmittel“

Prüfsachverständige im Sinne der BetrSichV sind zur Prüfung befähigte Personen nach § 2 (6) BetrSichV, die zusätzlich

- eine abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur haben oder vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Fachrichtung aufweisen, auf die sich ihre Tätigkeit bezieht,
- mindestens drei Jahre Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau, der Instandhaltung oder der Prüfung der betreffenden Anlagen haben und davon mindestens ein halbes Jahr an der Prüftätigkeit eines Prüfsachverständigen beteiligt waren,
- mit der Betriebsweise der Anlagen vertraut sind
- ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regeln besitzen,
- über die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen verfügen und
- ihre fachlichen Kenntnisse auf aktuellem Stand halten.

### Unfall- und Schadensanzeige

Der Arbeitgeber hat bei überwachungsbedürftigen Anlagen und bei bestimmten Arbeitsmitteln nach Anhang 3 (Krane, bestimmte Füllanlagen, maschinentechnische Anlagen der Veranstaltungstechnik) der zuständigen Behörde folgende Ereignisse unverzüglich anzugeben:

1. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
2. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

### Ausschuss für Betriebssicherheit

Der Ausschuss zur Betriebssicherheit hat unter anderem die Aufgaben, Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) zu erarbeiten. Diese werden fortlaufend aktualisiert und dem aktuellen Stand der Betriebssicherheitsverordnung

angepasst. Alle bisherigen Technischen Regeln (auch berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) können weiterhin als Erkenntnisquelle genutzt werden, wenn sie den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung bzw. den neuen TRBS nicht widersprechen. Es ist damit zu rechnen, dass die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften nach Erscheinen der entsprechenden TRBS zurückgezogen werden und dass bestehende TRBS aufgrund der Neuregelungen in der BetrSichV geändert werden. Rechtlich bindend und gültig ist jeweils nur die amtliche Fassung, die im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI.) veröffentlicht ist (vgl. [www.baua.de](http://www.baua.de)).

## Mehr Eigenverantwortung – mehr Freiräume

Die Betriebssicherheitsverordnung stärkt die Eigenverantwortung der Betriebe. Arbeitgeber erhalten mehr Freiräume, die Organisation in ihrem Unternehmen nach sicherheitsrelevanten und ökonomischen Überlegungen zu optimieren. So haben sie seit 2008 uneingeschränkt die Freiheit, zwischen mehreren Zugelassenen Überwachungsstellen zu wählen. Starre Prüffristen gibt es nicht mehr. Der Arbeitgeber ermittelt selbst die Prüffristen für seine Arbeitsmittel inkl. überwachungsbedürftiger Anlagen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung.

Die Überwachung auf die individuelle Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlagen abzustellen bietet Möglichkeiten für sicherheitsgerechte und effiziente Lösungen. Gefährdungsbeurteilungen, Prüfkonzepte, Prüfprogramme und Instandhaltungskonzepte werden künftig eine noch größere Rolle spielen. Alle Betriebe sind gut beraten, ihre innerbetriebliche Arbeitsschutzorganisation auf den Prüfstand zu stellen und alle Maßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Freiräume auf der einen Seite bedeuten natürlich auch mehr Verantwortung und damit Haftungsrisiken auf der anderen Seite. Insbesondere wegen der persönlichen Haftung der verantwortlichen Personen (z. B. der Geschäftsführung) und zur Sicherheit der Arbeitnehmer muss die Betriebssicherheitsverordnung in jedem Betrieb mit hoher Priorität „gerichtsfest“ umgesetzt werden.

Antonius Spier (Hrsg.)  
Regionalbereichsleiter  
TÜV Rheinland Industrie Service GmbH  
Alboinstraße 56  
12103 Berlin  
[www.tuv.com/betrssichv](http://www.tuv.com/betrssichv)  
[betrssichv@de.tuv.com](mailto:betrssichv@de.tuv.com)

-Leseprobe-

# Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)

Vom 8. November 2011(BGBI I S. 2179; 2012 I S. 131)

zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474)

## Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

### §1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können, mit Ausnahme der überwachungsbedürftigen Anlagen

1. der Fahrzeuge von Magnetschwebebahnen, soweit diese Fahrzeuge den Bestimmungen des Bundes zum Bau und Betrieb solcher Bahnen unterliegen,

2. des rollenden Materials von Eisenbahnen, ausgenommen Ladegutbehälter, soweit dieses Material den Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnungen des Bundes und der Länder unterliegt,

3. in Unternehmen des Bergwesens, ausgenommen in deren Tagesanlagen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Antiquitäten,

2. gebrauchte Produkte, die vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen, sofern der Wirtschaftsakteur denjenigen, an den sie abgegeben werden, darüber ausreichend unterrichtet,

3. Produkte, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind,

4. Lebensmittel, Futtermittel, lebende Pflanzen und Tiere, Erzeugnisse menschlichen Ursprungs und Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen,

5. Medizinprodukte im Sinne des § 3 des Medizinproduktegesetzes, soweit im Medizinproduktegesetz nichts anderes bestimmt ist,

6. Umschließungen (wie ortsbewegliche Druckgeräte, Verpackungen und Tanks) für die Beförderung gefährlicher Güter, soweit diese verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen, und
7. Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 2 Nummer 9 des Pflanzenschutzgesetzes oder des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

Satz 1 Nummer 2 und 5 gilt nicht für die Vorschriften in Abschnitt 9 dieses Gesetzes.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorgesehen sind. Satz 1 gilt nicht für die Vorschriften in Abschnitt 9 dieses Gesetzes.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist Akkreditierung die Bestätigung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen und gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen, einschließlich solcher in relevanten sektoralen Akkreditierungssystemen, erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen,
2. ist Ausstellen das Anbieten, Aufstellen oder Vorführen von Produkten zu Zwecken der Werbung oder der Bereitstellung auf dem Markt,
3. ist Aussteller jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt ausstellt,
4. Ist Bereitstellung auf dem Markt jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit,
5. ist bestimmungsgemäße Verwendung
  - a) die Verwendung, für die ein Produkt nach den Angaben derjenigen Person, die es in den Verkehr bringt, vorgesehen ist oder
  - b) die übliche Verwendung, die sich aus der Bauart und Ausführung des Produkts ergibt,
6. ist Bevollmächtigter jede im Europäischen Wirtschaftsraum ansässige natürliche oder juristische Person, die der Hersteller schriftlich beauftragt hat, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen, um seine Verpflichtungen nach der einschlägigen Gesetzgebung der Europäischen Union zu erfüllen,
7. ist CE-Kennzeichnung die Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Har-

monisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union, die ihre Anbringung vorschreiben, festgelegt sind,

8. ist Einführer jede im Europäischen Wirtschaftsraum ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Staat, der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, in den Verkehr bringt,
9. ist ernstes Risiko jedes Risiko, das ein rasches Eingreifen der Marktüberwachungsbehörden erfordert, auch wenn das Risiko keine unmittelbare Auswirkung hat,
10. ist Gefahr die mögliche Ursache eines Schadens,
11. ist GS-Stelle eine Konformitätsbewertungsstelle, der von der Befugnis erteilenden Behörde die Befugnis erteilt wurde, das GS-Zeichen zuzuerkennen,
12. ist Händler jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers,
13. ist harmonisierte Norm eine Norm, die von einem der in Anhang I der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, anerkannten europäischen Normungsgremien auf der Grundlage eines Ersuchens der Europäischen Kommission nach Artikel 6 jener Richtlinie erstellt wurde,
14. ist Hersteller jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet; als Hersteller gilt auch jeder, der
  - a) geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt oder
  - b) ein Produkt wiederaufarbeitet oder die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst und dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt,
15. ist Inverkehrbringen die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt; die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich,
16. ist Konformitätsbewertung das Verfahren zur Bewertung, ob spezifische Anforderungen an ein Produkt, ein Verfahren, eine Dienstleistung, ein System, eine Person oder eine Stelle erfüllt worden sind,

17. Ist Konformitätsbewertungsstelle eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt,
18. ist Marktüberwachung jede von den zuständigen Behörden durchgeführte Tätigkeit und von ihnen getroffene Maßnahme, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte mit den Anforderungen dieses Gesetzes übereinstimmen und die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Bereiche nicht gefährden,
19. ist Marktüberwachungsbehörde jede Behörde, die für die Durchführung der Marktüberwachung zuständig ist,
20. Ist notifizierte Stelle eine Konformitätsbewertungsstelle,
  - a) der die Befugnis erteilende Behörde die Befugnis erteilt hat, Konformitätsbewertungsaufgaben nach den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1, die erlassen wurden, um Rechtsvorschriften der Europäischen Union umzusetzen oder durchzuführen, wahrzunehmen, und die von der Befugnis erteilenden Behörde der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten notifiziert worden ist oder
  - b) die der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Grund eines europäischen Rechtsaktes als notifizierte Stelle mitgeteilt worden ist,
21. ist Notifizierung die Mitteilung der Befugnis erteilenden Behörde an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten, dass eine Konformitätsbewertungsstelle Konformitätsbewertungsaufgaben gemäß den nach § 8 Absatz 1 zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union erlassenen Rechtsverordnungen wahrnehmen kann,
22. sind Produkte Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind,
23. ist Risiko die Kombination aus der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr und der Schwere des möglichen Schadens,
24. ist Rücknahme jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein Produkt, das sich in der Lieferkette befindet, auf dem Markt bereitgestellt wird,
25. ist Rückruf jede Maßnahme, die darauf abzielt, die Rückgabe eines dem Endverbraucher bereitgestellten Produkts zu erwirken,
26. sind Verbraucherprodukte neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind; als Verbrau-

cherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden,

27. sind Produkte verwendungsfertig, wenn sie bestimmungsgemäß verwendet werden können, ohne dass weitere Teile eingefügt zu werden brauchen; verwendungsfertig sind Produkte auch, wenn
- alle Teile, aus denen sie zusammengesetzt werden sollen, zusammen von einer Person in den Verkehr gebracht werden,
  - sie nur noch aufgestellt oder angeschlossen zu werden brauchen oder
  - sie ohne die Teile in den Verkehr gebracht werden, die üblicherweise gesondert beschafft und bei der bestimmungsgemäßen Verwendung eingefügt werden,
28. ist vorhersehbare Verwendung die Verwendung eines Produkts in einer Weise, die von derjenigen Person, die es in den Verkehr bringt, nicht vorgesehen, jedoch nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist,
29. sind Wirtschaftsakteure Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler,
30. sind überwachungsbedürftige Anlagen
- Dampfkesselanlagen mit Ausnahme von Dampfkesselanlagen auf Seeschiffen,
  - Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln,
  - Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,
  - Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
  - Aufzugsanlagen,
  - Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen,
  - Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlensaurer Getränke,
  - Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager,
  - Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten.
- Zu den überwachungsbedürftigen Anlagen gehören auch Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb dieser überwachungsbedürftigen Anlagen dienen; zu den in den Buchstaben b, c und d bezeichneten überwachungsbedürftigen Anlagen gehören nicht die Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes. Überwachungsbedürftige Anlagen stehen den Produkten im Sinne von Nummer 22 gleich, soweit sie nicht schon von Nummer 22 erfasst werden,
31. sind die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden die Zollbehörden.

## Abschnitt 2

### Voraussetzungen für die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sowie für das Ausstellen von Produkten

#### § 3 Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

- (1) Soweit ein Produkt einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 unterliegt, darf es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es
  1. die darin vorgesehenen Anforderungen erfüllt und
  2. die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.
- (2) Ein Produkt darf, soweit es nicht Absatz 1 unterliegt, nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. Bei der Beurteilung, ob ein Produkt der Anforderung nach Satz 1 entspricht, sind insbesondere zu berücksichtigen:
  1. die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, seine Verpackung, die Anleitungen für seinen Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsduer,
  2. die Einwirkungen des Produkts auf andere Produkte, soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird,
  3. die Aufmachung des Produkts, seine Kennzeichnung, die Warnhinweise, die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, die Angaben zu seiner Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
  4. die Gruppen von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts stärker gefährdet sind als andere.

Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, die ein geringeres Risiko darstellen, ist kein ausreichender Grund, ein Produkt als gefährlich anzusehen.

(3) Wenn der Schutz von Sicherheit und Gesundheit erst durch die Art der Aufstellung eines Produkts gewährleistet werden, ist hierauf bei der Bereitstellung auf dem Markt ausreichend hinzuweisen, sofern in den Rechtsverordnungen nach § 8 keine anderen Regelungen vorgesehen sind.

(4) Sind bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines Produkts bestimmte Regeln zu beachten, um den Schutz von Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten, ist bei der Bereitstellung auf dem Markt hierfür eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitzuliefern, sofern in den Rechtsverordnungen nach § 8 keine anderen Regelungen vorgesehen sind.